

Beschuldigter

Maßnahmen (§2 Abs. 1 Verteidigungsgesetz vom 13.10. 1978, GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377) in Form von B. und Z Anordnungen. Der Z **Ministerrat der DDR** erläßt außer Z Verordnungen B. in Erfüllung der ihm als Regierung obliegenden Aufgaben (Art. 76 Abs. 1, Art. 78 Abs. 2 Verfassung). Sie enthalten in der Regel sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben bzw. Maßnahmen und Verantwortlichkeitsfestlegungen, die in erster Linie die Arbeit der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Häufig sind es aufgabenstellende Entscheidungen, mit denen für die Gesellschaft insgesamt oder für bestimmte Zweige oder Bereiche Ziele gesetzt sowie Wege und Zeiträume ihrer Realisierung festgelegt werden. Gegenstand der Ministerratsb. sind schließlich Fragen der Organisation der staatlichen Arbeit (z. B. die Statuten aller Ministerien und anderen Organe des Ministerrates), der Wirtschaftsleitung und der Umsetzung der Planaufgaben. Allgemeinverbindliche B. zentraler Staatsorgane sind Rechtsvorschriften und werden im Z Gesetzblatt veröffentlicht.

Die Z **örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte** (/'örtliche Räte) entscheiden in Form von B. auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und ihre Bürger betreffen. Diese B. sind für nachgeordnete Volksvertretungen, deren Organe, für die im Territorium gelegenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für alle Bürger des Gebietes verbindlich; allgemeinverbindliche B. werden veröffentlicht (Art. 81 Abs. 2, Art. 82 Abs. 1 Verfassung; § 1 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 5 GöV). Ihr Gegenstand sind Regelungen zur Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen im Territorium, z.B. / Stadt- und Gemeindeordnungen, örtliche Festlegungen wie Bade-, Camping- und Friedhofsordnungen, ferner verbindliche Festlegungen für die unterstellten Organe, die Bestätigung von Rechenschaftslegungen örtlicher Räte u. a. m.

In B.form ergehen auch / Einzelentscheidungen der örtlichen Räte, durch die dem Adressaten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Rechte gewährt (Genehmigung, / Erlaubnis, Z Zustimmung), Rechte entzogen (z.B. bei / Inanspruchnahme eines Grundstücks) oder Pflichten auferlegt werden. Gegen solche B. ist im allgemeinen das Rechtsmittel der / Beschwerde zulässig.

Gerichtliche B. ergehen im Rahmen der Verhandlung (Beratung) und Entscheidung von / Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des / Strafrechts, Z Zivilrechts, / Familienrechts und Z Arbeitsrechts (vgl. das Stichwort „gerichtlicher Beschluß“).

Das **Staatliche Notariat** entscheidet unter anderem durch B. über die Anordnung oder Aufhebung von Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des / Nachlasses, die Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Z Erbscheins und über die Aufhe-

bung der Z Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen (§29 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 3 Notariatsgesetz). Gegen notarielle B. ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§§ 16, 17 Notariatsgesetz; § 59 GVG).

Die **Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB** und die **Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung bei der / Staatlichen Versicherung der DDR** entscheiden durch B. über Einsprüche gegen Entscheidungen über Sozialversicherungsleistungen, die von den / Betriebsgewerkschaftsleitungen und Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB bzw. von den Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung getroffen worden sind, und über Anträge in bestimmten Sozialversicherungsangelegenheiten (§ 303 Abs. 1 AGB; § 88 SVO; § 104SVO-Staatliche Versicherung). Gegen den B. kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang von den Beteiligten oder vom Staatsanwalt Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden (vgl. die Stichwörter „Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung“ und „Einspruch“).

Jugendhilfeausschüsse fassen als kollektive Organe der Z Jugendhilfe B. über die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen (Erziehungsaufsicht, Erziehung in fremden Familien, Heimerziehung), über die Ausübung des elterlichen / Erziehungsrechts und entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen (§§ 18, 21, 23-26 JHVO). Gegen ihre B. ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

In Z landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Z Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie in anderen **genossenschaftlich organisierten Kollektiven** faßt die **Mitgliederversammlung** als deren höchstes Organ B. zu grundlegenden Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der Genossenschaft. Dazu gehören B. über Statut und Betriebsordnung, Betriebsplan und die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen und zum Wettbewerbsprogramm (Ziff. 6.1. MSt LPG). Diese B. sind für alle Mitglieder der Genossenschaft verbindlich. Die Mitgliederversammlung faßt auch B. zur Mitgliedschaft einzelner Mitglieder (/ Mitgliedschaftsverhältnis in LPG). Die von den **Vorständen** der Genossenschaften getroffenen Entscheidungen ergehen ebenfalls in B.form. Genossenschaftliche B., die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, können vom Rat des Kreises aufgehoben werden (§47 Abs. 3 GöV). Der Rat ist jedoch nicht berechtigt, einen neuen B. zu fassen.

Als Schiedsspruch oder B. ergehen auch die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts (/ Wirtschaftsrecht).

Beschuldigter Z Ermittlungsverfahren

Beschwerde - 1. Z Rechtsmittel gegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen eines staatlichen Organs oder Leiters, mit dem die Überprüfung der Entscheidung verlangt und ihre Aufhebung oder Abän-